

Wohnung oder anderer Räume, ihrer Grundstücke und der ihr zugehörigen Sachen ist sowohl zum Zwecke der Festnahme oder Verhaftung als auch dann zulässig, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismaterial führt.

(3) Die Einsichtnahme in Spar-, Spargiro-, Giro- und Postscheck- oder sonstige Konten einer als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtigen Person ist zulässig, wenn zu vermuten ist, daß sie zur Auffindung von Beweismaterial führt.

(4) Andere Personen, Räume, Grundstücke oder Sachen dürfen durchsucht oder in andere Konten darf Einsicht genommen werden, wenn eine verdächtige Person oder eine Spur der Straftat ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung oder die Einsichtnahme diesen Zweck erfüllen wird.

1.1. Beschlagnahme ist die Weg- oder Entgegennahme, Sicherung und Verwahrung von Gegenständen oder Aufzeichnungen für das Strafverfahren, durch die dem Eigentümer, dem Gewahrsamsinhaber oder anderen befugten Personen zeitweise die Möglichkeit genommen wird, über diese Gegenstände und Aufzeichnungen zu verfügen.

1.2. Gegenstände und Aufzeichnungen (vgl. Anm. I. und 2. zu § 49), die für die Untersuchung als Beweismittel (vgl. Anm. 1.1. zu §24) von Bedeutung sein können, sind solche, die Aufschluß darüber zu geben vermögen, ob eine Straftat vorliegt, welcher Straftatbestand erfüllt ist, welchen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit die Straftat aufweist und wer in welchem Umfange und in welcher Form an der Tatbegehung mitgewirkt hat. Sie können den Beschuldigten oder den Angeklagten (vgl. Anm. 4. zu § 15) sowohl belasten als auch entlasten. Die Beschlagnahme ist auch zulässig, wenn noch nicht eingeschätzt werden kann, welche beweishebliche Bedeutung der Gegenstand im Verlaufe des Strafverfahrens haben wird.

1.3. Gegenstände, die nach den Strafgesetzen eingezogen **werden können**, sind alle, die zu einer vorsätzlichen Straftat benutzt wurden oder zur Benutzung bestimmt sind oder die durch eine solche Straftat erlangt oder hervorgebracht worden sind (vgl. § 56 Abs. 1 StGB). Gegenstände in diesem Sinne sind bewegliche und unbewegliche Sachen und Rechte sowie künftige Gewinne und andere materielle Vorteile (vgl. § 56 Abs. 5 StGB). Künftige Gewinne und andere materielle Vorteile können z. B. Honorare, Verlagsrechte und Korruptionsgelder sein. Sind Gegenstände veräußert worden, kann auch der Erlös eingezogen werden. In Fällen, in denen die Einziehung der Werte nicht möglich ist, können auch die Gegenstände oder Werte eingezogen werden, die an

die Stelle der ursprünglichen Werte getreten sind (gern. § 19 Devisengesetz, § 16 Zollgesetz, § 14 Kulturgutschutzgesetz). Bei Vorliegen von Einziehungsverboten und -beschränkungen gern. § 56 Abs.2 und 3 StGB sind Beschlagnahmen nur zulässig, wenn der Gegenstand (z. B. ein im sozialistischen Eigentum stehender Pkw) für Beweisführungszwecke benötigt wird. Einzuziehen sind auch solche Gegenstände, die der Vernichtung (z. B. Schund- und Schmutzerzeugnisse gern. §§ 4-6 KJSchVO) oder sonstigen Einziehungen (z. B. Schußwaffen, Teile davon oder Sprengmittel gern. §§ 208, 209 StGB, Sachen gern. § 13 VP-Gesetz, § 14 Abs. 3 Giftgesetz und §45 Abs. 4 Grenzordnung) unterliegen.

1.4. Beschlagnahme des Vermögens ist die Sicherung und Verwahrung des Gesamtvermögens eines Beschuldigten oder eines Angeklagten zu dem Zweck, eine im Ergebnis des Strafverfahrens zu erwartende Vermögenseinziehung realisieren zu können. Zur Vermögenseinziehung vgl. § 57 Abs. 1, §69 Abs. 4 StGB. Zur Durchführung der Vermögensbeschlagnahme vgl. Anm. 2.3. zu §116. Zur Sicherung der Verwirklichung einer Geldstrafe, der Mehrerlöseinziehung (vgl. OG-Beschluß vom 6.4.1982 - 4 OSR 3/81), der Zahlung des Gegenwertes, der Beitreibung der Auslagen des Verfahrens oder der Durchsetzung eines Schadenersatzanspruchs dient der Arrestbefehl (vgl. § 120).

1.5. Vermögen ist die Gesamtheit aller zur Zeit der Beschlagnahme vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Sachen und in Geldwert schätzbaren Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten (einschließlich solcher, die vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens oder dem Vollzug einer Vermögenseinziehung hinzukommen [z. B. aus Nebeneinkünften, Honoraren, Lotterie, Schenkung, Erbschaft oder Forderungsabtretung]). Unpfändbare